

Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung an der UNIVERSITÄT MANNHEIM

Gemäß § 59 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Wahl findet am **17.05.2017 bis 14:00 Uhr per Briefwahl** statt.

Die Zahl der am **02.03.2017** in der Regel Beschäftigten im Sinne von § 59 LPVG **beträgt 18, davon 10 Männer und 8 Frauen.**

Es ist daher **1 Jugend- und Auszubildendenvertreter in gemeinsamer Wahl zu wählen.**

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 LPVG erfüllt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das **Wählerverzeichnis** liegt während der Dienststunden vom **28.04.2017 bis 15.05.2017 im Schloss Ostflügel, Zimmer O 37** zur Einsicht der Beschäftigten im Sinne von § 59 LPVG auf.

Während der Auflegungsfrist kann jeder Beschäftigte im Sinne von § 59 LPVG beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Die **Einspruchsfrist endet am Montag, den 15.05.2017 um 16:00 Uhr.**

Je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung hierzu sind von heute ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses an derselben Stelle wie das Wählerverzeichnis aufgelegt.

Gewählt werden können nur Beschäftigte, die nach § 60 Abs. 2 LPVG wählbar sind und in einen gültigen und vom Wahlvorstand öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

Männer und Frauen sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Anteil unter den Beschäftigten im Sinne von § 59 LPVG vertreten sein.

Die zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Beschäftigten im Sinne von § 59 LPVG und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von zwölf Arbeitstagen ab 16.03.2017 **bis spätestens Montag, 03.04.2017, 16:00 Uhr** während der Dienststunden beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind ungültig.

Die **Wahlvorschläge** der wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von § 59 LPVG müssen mindestens von **1 wahlberechtigten Beschäftigten** im Sinne von § 59 LPVG unterschrieben sein.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte im Sinne von § 59 LPVG kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten im Sinne von § 59 LPVG dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Die von den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene dieser Gewerkschaften unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerber als zu wählen sind, enthalten. Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander mit laufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit

anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder wählbare Beschäftigte kann für die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags berechtigt ist (Vertreter des Wahlvorschlags) und wer ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt. Er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Ist auf einem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kein Vertreter des Wahlvorschlags benannt, so gilt der Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertreter des Wahlvorschlags. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am **Mittwoch, 10.05.2017, 14:00 Uhr** bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dieser Stelle ausgehängt.

Es wurde **Briefwahl** angeordnet. Wahlberechtigte erhalten zum Zwecke der Briefwahl vom Wahlvorstand

1. die Stimmzettel und den Wahlumschlag,
2. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit er durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist (§ 22 Abs. 2 WO), durch eine Person des Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
3. einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, sowie
4. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl

ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie einen Abdruck des Wahlausschreibens und der etwa ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen hierzu.

Die Wahlbriefe müssen beim Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand vorliegen.

Die Stimmenauszählung und die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet - im Anschluss an die Wahlhandlung - am **Mittwoch, 17.05.2017 ab 15:00 Uhr im Senatssaal** statt. Die Stimmenauszählung und die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind allen Beschäftigten zugänglich.

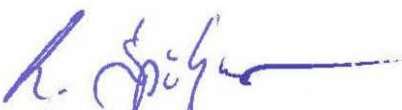
Tag des Erlasses dieses Wahlausschreiben: 16.03.2017.

Aushang am 16.03.2017 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Der Wahlvorstand



Beate Probst
Vorsitzende



Lutz Spitzner
stellvertr. Vorsitzender



Regina Klinkenberg
Mitglied

Aushang abgenommen am _____.